

Gegenüberstellung der Satzung

für die 36. ordentliche Hauptversammlung der
CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft
in den Räumlichkeiten der Gesellschaft, Mechelgasse 1, 1030 Wien
4. Mai 2023, 11:00 Uhr (Wiener Zeit)



GEGENÜBERSTELLUNG DER SATZUNG

BISHER

§ 4

- (3) Der Vorstand ist für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung ermächtigt, gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital um bis zu Euro 359.168.301,36 durch Ausgabe von bis zu 49.404.168 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung nicht übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt, (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 20% (zwanzig Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt

NEU

§ 4

- (3) Der Vorstand ist für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung ermächtigt, gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu Euro 154.845.809,22 durch Ausgabe von bis zu 21.299.286 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent, gerundet auf die zweite Nachkommastelle) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung nicht übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt, (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe), (iv) zur Bedienung von Umtausch- und Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen oder (v) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Der Anteil am Grundkapital, der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien entfällt, darf 20% (zwanzig Prozent, gerundet auf die zweite

der Einräumung der Ermächtigung entfallen. Auf diese Grenze ist die Zahl jener Aktien anzurechnen, auf die mit einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandelschuldverschreibung Umtausch- und/oder Bezugsrechte eingeräumt werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

(4) (entfällt)

(5) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Euro 143.667.319,09 durch Ausgabe von bis zu 19.761.667 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2018). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insofern durchgeführt, als Umtausch- und/oder Bezugsrechte von Inhabern von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 9. Mai 2018 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen bedient werden. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

Nachkommastelle) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung nicht überschreiten. Gibt die Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung Wandelschuldverschreibungen aus, die unter Ausschluss des Bezugsrechts mit Aktien der Gesellschaft zu bedienen sind, so ist die Zahl der den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen solcherart versprochenen Aktien auf die Grenze von 20% (zwanzig Prozent, gerundet auf die zweite Nachkommastelle) anzurechnen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

(4) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Euro 154.845.809,22 durch Ausgabe von bis zu 21.299.286 Stück neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2023). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insofern durchgeführt, als Umtausch- und/oder Bezugsrechte von Inhabern von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 04.05.2023 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen bedient werden. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

(5) (entfällt)

§ 17

- (6) (nicht vorhanden)
- (7) (nicht vorhanden).
- (8) (nicht vorhanden)

§ 17

- (6) Der Vorstand kann ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrates entscheiden, die Hauptversammlung entweder (i) als Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (virtuelle Hauptversammlung) oder (ii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung), durchzuführen. Wird eine solche Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, hat dieser über die vorgenannten Modalitäten der Hauptversammlung zu entscheiden. Die organisatorischen und technischen Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung sind, sofern nicht abweichende gesetzliche Regelungen bestehen, jeweils vom einberufenden Organ zu treffen. Die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung sind den Aktionären zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung oder spätestens ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bereitzustellen.
- (7) Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Die virtuelle Hauptversammlung kann auch öffentlich übertragen werden. Die Aktionäre haben während der virtuellen Hauptversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation wie per E-Mail zu Wort zu melden. Wird einem Aktionär vom Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm vom Vorsitzenden auch eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen werden bzw. bis zu dem Fragen gestellt werden können.
- (8) Die Gesellschaft hat den Aktionären bei einer virtuellen Hauptversammlung auf ihre Kosten zumindest einen geeigneten und von der Gesellschaft unabhängigen besonderen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung zu stellen, der von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung bevollmächtigt werden kann. Darüber hinaus stellt die Gesellschaft nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Aktionären einen elektronischen Kommunikationsweg, zB über E-Mail, zur Verfügung, auf dem sie Fragen und Beschlussanträge spätestens am dritten Werktag vor

der Hauptversammlung an die Gesellschaft übermitteln können. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionären auf andere geeignete Weise, zB auf der Internetseite der Gesellschaft, zur Kenntnis zu bringen. Ebenso hat die Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch vorzusehen, dass die Aktionäre ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben können. Die Gesellschaft kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten am Tag der Hauptversammlung eine spezielle E-Mail-Adresse einrichten oder andere technische Vorkehrungen (zB Abstimmungssoftware, Internetportal) treffen, die von den Aktionären zur Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widersprüchen verwendet werden kann.